

# projekt7 ag - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. Juni 2023

Projekt7 ag, CH-9300 Wittenbach (nachfolgend „P7“) vermittelt Unternehmen das ERP System Abacus von Abacus Research AG aus St. Gallen (nachfolgend „Abacus“).

Die Abacus Research AG ist gegenüber dem Nutzer verantwortlich für das einwandfreie und fehlerlose Funktionieren, sowie die stetige Weiterentwicklung der Software.

P7 ist verantwortlich für die Unterstützung des Nutzers bei der System-Evaluation, das einmalige Einrichten, die Einsteiger-Schulung und den technischen Support. Vertiefende Schulungen für die einzelnen Software-Module werden ebenfalls durch P7 direkt angeboten.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln das Verhältnis zwischen dem Kunden einerseits und P7 andererseits. P7 stellt dem Kunden seine Dienstleistungen ausschliesslich auf Grundlage dieser AGB zur Verfügung. Wer diese nicht akzeptiert, darf die Dienstleistungen der P7 nicht nutzen.

## 1. Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGB durch den Auftraggeber ein. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Sie haben nur Geltung, sofern sie von der P7 ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

## 2. Lösungsangebot

Lösungsangebote der P7 sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, freibleibend. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich oder per E-Mail bestätigt worden sind. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die P7 nach Erhalt des Auftrags dessen Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

## 3. Preise

In den Lösungsangebotspreisen der P7 sind die Mehrwertsteuer, Kosten für Transport und Versicherung sowie weitere Spesen und Barauslagen nicht enthalten. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Pauschalpreise basieren auf den bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen. Bei nicht voraussehbarer Änderung dieser Grundlage hat die P7 das Recht, Pauschalpreise nach Rücksprache mit dem Kunden anzupassen. Aufwandpreise richten sich nach dem effektiv geleisteten Aufwand bzw. dem vereinbarten Stundenansatz.

## 4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Auftraggeber ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von 5%. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Pflicht zur vertragsmässigen Zahlung nicht aufgehoben.

## 5. Verrechnung

Anderere Forderungen des Auftraggebers oder Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von der P7 verrechnet werden.

## 6. Lieferung und Installation

Die Lieferfrist beginnt ab Datum des Vertragsabschlusses zu laufen. Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu.

## 7. Garantie

Die P7 garantiert die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit, der von ihr verkauften bzw. installierten eigenen Produkten. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechzig Tage ab Lieferung. Innerhalb dieser Frist werden fehlerhafte Produkte unentgeltlich ersetzt bzw. verbessert. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, ist ausgeschlossen. Keine Garantie wird übernommen für Produkte (Hard- oder Software), welche von der P7 in Erfüllung ihres Auftrages von Dritten zugekauft bzw. mit dem Recht zum Gebrauch erworben worden sind. Auf Verlangen werden die Garantieansprüche von der P7 gegen den Dritten dem Kunden abgetreten. Sofern die P7 die Behebung von Mängeln an Drittprodukten vornehmen muss, werden die entstehenden Kosten dem Kunden verrechnet.

## **8. Haftung**

Jede die Garantieleistung übersteigende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere diejenige für sogenannte Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden. In jedem Fall ist die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf die Höhe der Vertragssumme beschränkt.

## **9. Vertrauliche Daten, Datenschutz**

Die P7 wird als vertraulich bezeichnete finanzielle, statistische oder personenbezogene Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die ihr im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie eigene vertrauliche Daten behandeln. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der P7 schon bekannt sind, noch für solche, die von der P7 unabhängig ausserhalb des Vertrages entwickelt oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und der P7 zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die P7 allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht die P7 nicht vertraulich zu behandeln. Im Übrigen hält sich P7 an die Vorschriften des eidg. und kantonalen Datenschutzgesetzes.

## **10. Rechte an Soft- und Hardware**

Die Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch von Soft- und Hardware, welche von Dritten übernommen oder gekauft werden, richten sich nach den Bestimmungen des Herstellers oder Verkäufers und müssen vom Kunden übernommen werden.

## **11. Immaterialgüterrechte**

Die Rechte an den für den Kunden entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher und/oder maschinell lesbarer Form gehören dem Kunden und der P7. Beide Vertragspartner können unabhängig voneinander und unbeschränkt diese Rechte ausüben sowie über sie verfügen, ohne das Einverständnis des anderen einzuholen. Sie haben beide das Recht, Unterlagen und Auswertungen mit Ihrem Urheberrechtsvermerk zu versehen. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die P7 allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von beiden beliebig verwertet werden. Der Kunde sichert zu, dass der P7 keine Unterlagen überlassen werden, welche rechtlich geschützte Werke Dritter, weder direkt noch in verarbeiteter oder umgestalteter Form, enthalten ausser er ist berechtigt, der P7 die Unterlagen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zu überlassen. Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen gemacht, welche Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden einschliessen, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, so gilt folgendes: Immaterialgüterrechte an Entdeckungen oder Verbesserungen, welche – Von Mitarbeitern des Kunden gemacht worden sind, gehören dem Kunden. Er gewährt der P7 jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch. – Von P7-Mitarbeitern oder von ihr beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören der P7. Dem Kunden wird jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum eigenen, nicht kommerziellen Gebrauch gewährt. Ein Vermarktungsrecht durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. – Durch Mitarbeiter des Kunden gemeinsam mit der P7 sowie von der P7 beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören dem Kunden und der P7, ohne dass gegenseitige Gebühren erhoben werden. Der Kunde und die P7 können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

## **12. Verträge über Wartungs- und Servicedienstleistungen**

Verträge über Wartungs- und Servicedienstleistungen sind für 12 Monate abgeschlossen und können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das vereinbarte Vertragsende der jeweiligen Verträge gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate. Die Wartungsgebühr umfasst die Kosten für die Bereitstellung von Ressourcen. Effektive Aufwendungen werden separat verrechnet. Servicegebühren decken die vertraglich spezifizierten Aufwendungen. Nicht enthalten sind Mehraufwendungen als Folge von nicht von der P7 zu vertretenden Einflüssen oder nicht von der P7 vorgenommenen Änderungen.

## **13. Wartungs- und Servicedienstleistungen ohne Vertrag**

Wartungs- und Servicedienstleistungen, für welche kein Vertrag vorhanden ist, werden nach dem jeweils gültigen Stundensatz nach effektivem Aufwand verrechnet. Verrechnet werden alle Support- und Schulungsanfragen, Korrekturen und Analysen von Fehlern des Kunden sowie der Software, Mehraufwendungen als Folge von nicht von der P7 zu vertretenden Einflüssen oder nicht von der P7 vorgenommenen Änderungen. Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich pro angebrochene 15 Minuten. Die Rechnungsstellung über die erledigten Arbeiten erfolgt jeweils monatlich als Sammelrechnung.

#### **14. Abwerbung**

Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von P7, weder direkt noch indirekt, aktiv oder passiv, abzuwerben. Diese Verpflichtung überdauert auch den Ablauf des Vertrages um mindestens 18 Monate. Bei Verstoss gegen diese Klausel wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000.-- vom Kunden an die P7 pro abgeworbenen Mitarbeiter unmittelbar fällig.

#### **15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der P7. Diese behält sich vor, den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Wohnsitz, Firmensitz oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Die Rechtsbeziehungen mit der P7 unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht») ist ausgeschlossen.

#### **16. Ausserordentliche Kündigung**

Wird der Vertrag ausserordentlich gekündigt (bei Service-Verträgen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, bei Dienstleistungsverträgen vor Bezug der vereinbarten Anzahl Tage), so wird ein Entschädigungsentgelt in Höhe von 40% der nicht bezogenen Leistungen fällig. Durch die P7 im Auftragsverhältnis bezogene Hardware wird zu 100% dem Kunden in Rechnung gestellt. Weitere Ansprüche beider Parteien gegeneinander bestehen nicht. Insbesondere kann von der P7 kein Leistungsanspruch gegen die Entschädigungspauschale geltend gemacht werden.

#### **17. Allgemeine Bestimmungen**

P7 behält sich das Recht vor, diese AGB ohne Angabe von Gründen jederzeit zu ändern. P7 ist nicht verpflichtet den Kunden über Änderungen der AGBs zu informieren. Die aktuelle Version der vorliegenden AGB ist zu finden unter [www.projekt7.ch/agb](http://www.projekt7.ch/agb).

Sollte der Kunde eine festgestellte Änderung nicht akzeptieren, hat er das Recht den Vertrag zu den vereinbarten Fristen und Terminen zu kündigen.

P7 kann die vorliegende Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten oder einzelne Rechte daraus ohne weiteres auf eine andere Gesellschaft übertragen, muss aber die betroffenen Nutzer über einen solchen Schritt informieren. Die Kunden dürfen keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

Diese AGB (zusammen mit allfälligen weiteren anwendbaren AGB, sowie Vereinbarungen im Einzelfall wie z.B. Auftragsbestätigungen, Verträgen etc.) bilden die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und P7 und ersetzen sämtliche vorherigen Vereinbarungen unter diesem Titel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt und dem hypothetischen Parteiwillen entspricht; dasselbe gilt im Falle einer Lücke.